

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 08.09.2020

Entscheidung über die Durchführung des Freimarktes 2020 bzw. eines temporären Vergnügungsparks gem. § 2 Abs. 5 der 15. Coronaverordnung

A. Problem

Gem. § 2 Abs. 5 der aktuellen 15. Coronaverordnung können Messen, Kongresse, Tagungen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und vergleichbare Veranstaltungen von den Ortspolizeibehörden unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden zugelassen werden, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 2 vorlegt. Eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 8 ist zu führen; die Namensliste ist einen Monat aufzubewahren. Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Schutz- und Hygienekonzept nach Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen.

Volksfeste wie der Freimarkt sind vergleichbare Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs. 5 der 15. Coronaverordnung.

Die Durchführung des Freimarktes oder vergleichbarer Veranstaltungen ist danach grundsätzlich möglich.

B. Lösung

Von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wurde ein Konzept für die Durchführung des Freimarktes 2020 erstellt, in dem die Maßnahmen zur Kontaktverfolgung und zur Einhaltung von Hygieneregeln für die Veranstaltung „Freimarkt 2020“ mit folgenden Schwerpunkten dargestellt werden

- Kontaktverfolgung
 - Absperrung des Veranstaltungsgeländes
 - Ticketing-System
 - Online-Registrierung
 - Online-Tickets
- Abstandsregelungen
- Festlegung einer maximalen Personenzahl (Zugangsbeschränkung)
- Reduzierung der Zahl der zugelassenen Geschäfte
- Ausschluss von Geschäften, die die Hygienevorgaben nicht einhalten können
- Maskenpflicht
- coronabedingte Änderungen der Abläufe

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat dieses Konzept wie folgt bewertet:

„Die Konzeption der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa enthält nahezu sämtliche Details zur differenzierten Ausgestaltung des Freimarkts, die eine derartige Veranstaltung im Sinne einer Gewährleistung von Hygienestandards mit der angemessenen Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen im Grundsatz realistisch erscheinen lässt.

Gleichwohl wird im gemeinsamen übergeordneten Interesse an der gesundheitlichen Gefahrenabwehr von einer Durchführung des Freimarktes in der im Konzept beschriebenen Form abgeraten.

Die aktuell bundesweit erneut und bedeutsam ansteigenden Infektionszahlen sind besorgniserregend, auch wenn Bremen derzeit (noch) nicht davon betroffen ist.

Die von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegte Konzeption sieht eine Beteiligung von bis zu 10.000 Personen vor. Die damit verbundene Gefahr von auf dem Gelände schwer steuerbaren Menschenansammlungen („Rudelbildung“) würde im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-19 mit der Gefahr eines Ausbruchs den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD / Gesundheitsamt) vor eine voraussichtlich unlösbare Aufgabe stellen, da die erforderliche Kontaktnachverfolgung unter diesen Umständen als unmöglich zu bewerten ist.“

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hält die Durchführung der Veranstaltung nur für vertretbar, wenn sich maximal 6.000 Besucher*innen gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände befinden. Außerdem ist der Ausschank von Alkohol zu untersagen.

Bei einer vor diesem Hintergrund erforderlichen Reduzierung der Fahrgeschäfte und der übrigen Geschäfte in einem Umfang von ca. 150 (entspricht der Hälfte der bisher zugelassenen Geschäfte) würde sich das Angebot deutlich reduzieren. Die bisherige Ausprägung des Freimarktes als großes Volksfest, bei dem der Familiencharakter eine wesentliche Rolle spielt, aber auch ganz unterschiedliche Besuchergruppen (auch überregional) angesprochen werden, würde verlorengehen. Dies gilt insbesondere wegen der erforderlichen Konzentration auf wenige Fahrgeschäfte, dem wahrscheinlichen Wegfall von Großzelten und einer damit einhergehenden Ausrichtung nahezu ausschließlich auf Familien als Besucher*innen. In diesem Fall sollte deutlich gemacht werden, dass in diesem Jahr ein Freimarkt nicht stattfindet, sondern der temporäre Vergnügungspark als „Ersatzveranstaltung“, organisiert von den Schausteller*innen, angeboten wird.

Voraussetzung für die Zulassung des temporären Vergnügungsparks ist die Erfüllung folgender Auflagen:

1. Das Veranstaltungsgelände ist einzuzäunen.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ist nur über entsprechend ausgewiesene Ein-/Ausgänge möglich.
3. Der Zugang zum Veranstaltungsgelände ist, auch durch die Einrichtung entsprechender Wartebereiche, so zu organisieren, dass keine Menschenansammlungen entstehen, in denen die Einhaltung der Abstandsregelungen erschwert oder unmöglich ist.
4. Die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge sind mit geschultem Sicherheitspersonal zu besetzen. Dies gilt auch für die Besucher*innensteuerung, insbesondere zur Vermeidung von größeren Menschenansammlungen auf dem Veranstaltungsgelände und in den Zu- und Ausgangsbereichen.
5. In dem Schutz- und Hygienekonzept ist das eingesetzte System zur Kontaktverfolgung zu beschreiben.

Die Besucher*innen müssen sich vor dem Betreten des Veranstaltungsgeländes registrieren. Sobald die Veranstaltungsfläche betreten oder verlassen wird, muss ein Check-In bzw. ein Check-Out durchgeführt werden. Mit dem eingesetzten System muss sichergestellt sein, dass der/die Veranstalter*in jederzeit Kenntnis hat über die genaue Zahl der auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Besucher*innen. Besucher*innen, die ihre Daten nicht angeben, dürfen das Veranstaltungsgelände nicht betreten. Die Daten müssen vier Wochen aufbewahrt werden.

6. Der/die Veranstalter*in und die Sicherheits-Dienstleister*innen müssen mit geschultem Personal dafür Sorge tragen, dass die Registrierung ordnungsgemäß durchgeführt wird.
7. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt ein Ausschankverbot für hochprozentige alkoholische Getränke.
8. Der/die Veranstalter*in kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygienemaßnahmen an die Beschicker*innen, Besucher*innen und Dienstleister*innen. Gegenüber Personen, die die Hygienevorschriften nicht einhalten, ist konsequent vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
9. Der/die Veranstalter*in stellt ausreichend Desinfektionsspender auf dem Veranstaltungsgelände auf.
10. Es erfolgt eine regelmäßige und bedarfsgerechte Reinigung sowie Desinfektion von Kontaktflächen und –bereichen
11. Die in ausreichender Zahl aufzustellenden Sanitäreinrichtungen werden mit erhöhter Taktung gereinigt. Handwaschseife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
12. Die Einhaltung der Abstandsregeln innerhalb und außerhalb der Geschäfte, die Organisation im Wartebereich vor dem Geschäft sowie die Regelung des Ein- und Ausstiegs in den Fahrgeschäften (keine Begegnung von ein- und aussteigenden Besucher*innen) ist darzustellen.
13. Auf dem Veranstaltungsgelände ist in den Fahrgeschäften, im Wartebereich vor den Fahrgeschäften, in den entsprechend markierten Bereichen vor den Geschäften, in den Sanitäreinrichtungen sowie in den Wartezonen im Eingangsbereich vor dem Veranstaltungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln bei Husten, Niesen und Aussprache zu verringern; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Die Verpflichtung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
Die Maskenpflicht gilt für die Betreiber*innen der Geschäfte und deren Mitarbeiter*innen ebenso wie für die Besucher*innen sowie die sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen (z.B. Dienstleister*innen, Lieferant*innen etc.).
14. Die Durchführung einer Eröffnungsfeier oder sonstiger Veranstaltungen auf dem Gelände, die mit größeren Menschenansammlungen verbunden sind, sind untersagt. Dazu zählt auch die Durchführung eines Feuerwerks.

15. Die Veranstaltungsfläche für den temporären Vergnügungspark ist ausschließlich auf das Gelände der Bürgerweide beschränkt. Folgende Flächen sind von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen:
 Willy-Brandt-Platz (Bahnhof-Nordausgang)
 Theodor-Heuss-Allee (enger Bereich am Bürgersteig, nicht einzäunbarer Bereich)
 Zugangsbereich Schlachthof
16. Es ist für eine adäquate Unterbringung des Personals auf dem Veranstaltungsgelände (Wohnwagen) Sorge zu tragen, die die Einhaltung der Hygienevorgaben nach der Coronaverordnung sicherstellt. Empfohlen wird die Unterbringung in angemessenen Unterkünften außerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Der traditionell auf dem Marktplatz stattfindende Kleine Freimarkt (Veranstalterin: Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) soll in entzerrter Form ebenso stattfinden, wie die Bebauung im Kastanienwäldchen und vor dem Hauptbahnhof sowie der Historische Markt im Bereich UnserLiebenFrauenkirchhof (Veranstalterin: M3B GmbH). Im weiteren Verlauf ist zu prüfen, ob die Einbeziehung von weiteren Flächen in der Innenstadt angezeigt/möglich ist - als Ausweichfläche für Geschäfte, die auf dem Marktplatz wegen der coronabedingt erforderlichen Reduzierung nicht gestellt werden können.

C. Alternativen

Eine vollständige Absage des Freimarktes und die Nichtdurchführung eines temporären Vergnügungsparks wird nicht empfohlen.

Eine Reduzierung der Besucher*innenzahl ist ausgeschlossen. Die Schaustellerverbände lehnen die Durchführung der Veranstaltung (unabhängig davon, ob es sich um den Freimarkt oder um einen temporären Vergnügungspark handelt) mit einer zulässigen Besucher*innenzahl von weniger als 6.000 ab, weil die Veranstaltung dann nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Auch bei einem vollständiges Alkoholausschankverbot lehnen die Schaustellerverbände die Durchführung der Veranstaltung ab.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Die Schaustellerverbände bzw. die VBS GmbH als Veranstalterin haben darauf hingewiesen, dass der temporäre Vergnügungspark wegen der prekären Situation der Schausteller*innen, die von der Corona Pandemie in besonderem Maße betroffen sind und seit Beginn der Krise nahezu keine Einkünfte erzielen konnten, nur durchgeführt werden kann, wenn die Veranstaltung durch öffentliche Mittel unterstützt wird. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hält die Unterstützung der Veranstaltung aufgrund der coronabedingten Auswirkungen für angezeigt und wird dem Senat hierzu eine gesonderte Vorlage vorlegen.

Männer und Frauen sind hier gleichermaßen betroffen. Dies gilt sowohl für die Betreiber*innen der verschiedenen Geschäfte als auch für die Besucher*innen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach Beschlussfassung geeignet.

G. Beschluss

Nr. VII ohne Zustimmung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

1. Der Senat würde der Durchführung eines temporären Freizeitparks auf der Bürgerweise unter den folgenden Bedingungen zustimmen:
 - I. Der Durchführungszeitraum wird unter Einbeziehung der Herbstferien auf ca. 4 Wochen verlängert.
 - II. Das Veranstaltungsgelände ist einzuzäunen, Zugangskontrolle und Kontaktnachverfolgung sind sicherzustellen.
 - III. Es dürfen maximal 6.000 Besucherinnen und Besucher zeitgleich auf dem Gelände anwesend sein.
 - IV. Es werden keine Festzelte zugelassen.
 - V. In den Eingangs- und Wartebereichen und an vergleichbaren Orten, an denen keine Abstände eingehalten werden können, gilt Maskenpflicht.
 - VI. Die Veranstaltung endet spätestens um 22 Uhr.
 - VII. Es gilt ein Ausschankverbot für alkoholische Getränke.
 - VIII. Es muss ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept vorliegen.
2. Der Senat wird mit den Schaustellerinnen und Schaustellern nun kurzfristig über die Durchführung einer solchen Veranstaltung sprechen. In diesen Gesprächen wird auch über eine zusätzliche Unterstützung der Schaustellerbetriebe gesprochen.